

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 30. Juni 1998, wird folgende Neufassung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Veranstalter

Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Ellerau.

Es steht

der Gemeinde Ellerau;
den ortsansässigen Vereinen und Verbänden mit ihren Mitgliedern und Gästen für ihre Vereinsarbeit;
den politischen Parteien und parteiähnlichen Gruppierungen aus Ellerau für interne und öffentliche Veranstaltungen;
sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Bürgern;
ortsansässigen Bürgern

zur Durchführung kultureller, gemeinnütziger und sonstiger Veranstaltungen und Familienfeiern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Als Familienfeiern im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten: Hochzeiten, Taufen, Geburtstage ab 30 Jahre sowie allgemeine Familienfeiern mit Ausnahme von Polterabend, Konfirmation und Kommunion.

Für eine über die oben genannten Veranstaltungen hinausgehende Nutzung ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

§ 2 Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

§ 3 Bereithaltung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen

Die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Bürgermeister der Gemeinde Ellerau. Anträge auf Bereitstellung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

Name und Anschrift des Veranstalters unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person über die Veranstaltung
Art der Veranstaltung mit Programmablauf
Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
benötigte Räume, Einrichtungsgegenstände und evtl. technisches Gerät
Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bürgerhauses einschließlich der Außenanlagen besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselben Räume oder Außenanlagen für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Der Veranstalter hat spätestens 2 Tage vor dem Tage der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Sonst ist das in § 9 festgelegte Benutzungsentgelt in Höhe von 75 % zu zahlen. In begründeten Fällen ist ein Erlass möglich.

§ 4 Umfang der Benutzung

Die Benutzung des Bürgerhauses erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten, sowie ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:

- Saal mit Bühne
- Gruppenräume 1 - 3
- Küche
- Photolabor
- Flur im Eingangsbereich
- WC-Anlagen im Eingangsbereich
- Außenanlagen, soweit sie nicht für den Fußgänger- und Radverkehr freigelassen werden müssen.

In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische sowie evtl. technische Anlagen für die Bühne und im Küchenbereich. Die Bedienung der Stereoanlage erfolgt nur durch die Hausbetreuung.

Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung und Beleuchtung als zum Zweck bestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme beim Hausbetreuer angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.

Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergl. erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

Kaffee- und Essgeschirr kann bei Veranstaltungen gegen Entgelt ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Die Ausleihung wird von der Hausbetreuung geregelt.

Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr, -Trinkgefäßen, -Bestecken und dergl. ist nicht gestattet.

§ 5 Verhalten im Bürgerhaus und Pflichten des Veranstalters

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit der gem. § 3 Abs. 2 verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.

Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählt auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege entsprechend den ordnungsbehördlichen Forderungen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Veranstaltung im Bürgerhaus und in den Jugendräumen bei der gemeinsamen Nutzung des Flures und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.

Getränke dürfen bei Durchführung von Veranstaltungen nur im Saal und den Gruppenräumen ausgegeben und verzehrt werden. Ein Verzehr im Eingangsbereich ist nicht gestattet. Zur Ausgabe der Getränke sind nur der Hausbetreuer, eine von ihm beauftragte Person oder der Veranstalter berechtigt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und technischen Anlagen schonend zu behandeln und ihrem Zwecke entsprechend zu benutzen.

Die Lüftungs- und Heizungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur vom Hausbetreuer betätigt werden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher des Bürgerhauses keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnl. gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.

Der Veranstalter hat spätestens einen Tag vor der Veranstaltung mit dem Hausbetreuer die erforderlichen technischen Einzelheiten für die Durchführung der anstehenden Veranstaltung abzustimmen.

Als Parkraum für den Veranstalter und seine Gäste ist der Parkplatz beim Freibad zu benutzen. Für Behindertenfahrzeuge steht der Parkplatz beim Bürgerhaus zur Verfügung.

Die benutzten Räume und Einrichtungen sind sauber und ordnungsgemäß zu verlassen.

§ 6 Hausrechtsaufsicht

Das Hausrecht üben der Bürgermeister und der Hausbetreuer aus, bei Veranstaltungen der Veranstalter.

Den Anordnungen der oben Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.

Die lt. Abs. 1 Verantwortlichen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 7 Haftung

Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde dem Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses erhebt die Gemeinde zur Deckung

der Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser etc.)
der Personalkosten
der Unterhaltungskosten für die Einrichtungsgegenstände, der
technischen Anlagen und der Geräte
der Abschreibungskosten für die Einrichtungsgegenstände, der
technischen Anlagen und der Geräte

ein Benutzungsentgelt.

Das Benutzungsentgelt wird nach der Nutzungsdauer und den bereitgestellten Räumen in dem Bürgerhaus berechnet.

Das Benutzungsentgelt für die unter § 1 b, c, d + e Genannten beträgt:

Je Veranstaltung mit einer Dauer von	bis zu 2 Std.	mehr als 2 Std.	mehr als 4 Std.
		bis zu 4 Std.	
a) für die Bereitstellung des Saales mit Bühne	DM 30,--	DM 60,--	DM 120,--
b) für die Bereitstellung eines Gruppenraumes	DM 15,--	DM 30,--	DM 60,--
c) für die Bereitstellung der Küche	DM 12,--	DM 12,--	DM 12,--
d) für die Bereitstellung des Geschirrs	DM 24,--	DM 24,--	DM 24,--
e) für die Bereitstellung des Töpferraumes	DM 6,--	DM 12,--	DM 24,--

Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen in der Erich-Stein-Halle wird grundsätzlich **kein** Benutzungsentgelt für das Bürgerhaus erhoben.

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses.

Das Benutzungsentgelt ist spätestens zum Tage vor der Veranstaltung fällig.

Mit dem Benutzungsentgelt sind nicht die Kosten für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen (§ 5 Abs. 2) und für die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes abgegolten. Die Kostenregelung für diesen Personenkreis ist Sache des Veranstalters.

Der Bürgermeister kann auf Antrag eine Befreiung von der Festsetzung des Benutzungsentgeltes erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09.02.1982, zuletzt geändert durch die 9. Änderung vom 20.01.1998 außer Kraft.

Der Landrat des Kreises Segeberg hat den Entgelttarif gem. § 9 Abs. 3 als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. S. 44) in der z.Zt. gültigen Fassung mit Verfügung vom 24.07.1998 bestätigt.

Ellerau, den 29.07.1998

gez. Thormählen
Bürgermeister